

# Minderheitsbericht

gemäß § 42 Abs. 4 GOG-NR

**der Abgeordneten Dr. Johannes Jarolim, Mag. Johann Maier und Doris Bures**

**zum Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetz-Novelle 2003 – UrhG-Nov. 2003) (40 der Beilagen) in der Fassung des Abänderungsantrages der Abg. Mag. Dr. Maria Theresia Fekter, Mag. Eduard Mainoni und Kollegen**

1. Im Vorblatt zu den Erläuterungen der gegenständlichen Regierungsvorlage wird festgehalten, dass der Gesetzentwurf in Anpassung des österreichischen Urheberrechts an die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlament und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABI. Nr. L 164 vom 22. Juni 2001 insbesondere die Nutzung von geschützten Werken im Internet regelt. Ferner werde ein völlig neuer Rechtsschutz gegen die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen, die die Verletzung von Rechten verhindern sollen, und für Kennzeichnungen zur elektronischen Rechteverwaltung vorgesehen. Darüber hinaus werden der Katalog der freien Werknutzungen überarbeitet und die Vorschriften zur Rechtsdurchsetzung angepasst. Lösungen für die über die Richtlinienumsetzung hinausgehenden Themen, so die Erläuterungen sollen im Rahmen einer parlamentarischen Enquete erarbeitet werden.

2. Die unterzeichneten Abgeordneten stellen fest, dass der Gestaltungsspielraum für den nationalen Gesetzgeber bei der vorliegenden Materie durch die Harmonisierungsbestimmungen der genannten Richtlinie erheblich eingeschränkt wurde. Insbesondere werden die für die Verbraucher in Österreich relevanten freien Werknutzungsrechte durch die gemeinschaftlichrechtlichen Vorgaben deutlich beschnitten. Weiters wird anerkannt, dass die EU-Vorgaben im Wesentlichen nicht unkorrekt umgesetzt wurden.

Allerdings muss genauso dezidiert festgestellt werden, dass die vorhandenen Gestaltungsspielräume nicht im ausreichenden Maß genutzt wurden. Es wurde verabsäumt, die einzelnen Regelungsgegenstände zueinander in einen schlüssigen Zusammenhang zu bringen. Das erhebliche Spanungsverhältnis zwischen dem Vervielfältigungsrecht zum eigenen oder privaten Gebrauch, der in der Richtlinie vorgesehenen angemessenen Abgeltung und technischen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Vervielfältigungen wurde durch den Gesetzentwurf nicht gelöst. Es ist zu befürchten, dass die daraus resultierende Rechtsunsicherheit von der Softwareindustrie vermutlich zur Durchsetzung ihrer Interessen genutzt werden wird. Denn der Einsatz von Kopierschutz- bzw. Zugangskontroll-Software in elektronischen Systemen wird die Ausübung freier Werknutzungsrechte verhindern. Vor diesem Hintergrund scheint es nicht sinnvoll, die Marktentwicklung einfach abzuwarten bzw. – wie im Justizausschuss geschehen – nur eine Entschließung zu fassen, nach welcher der Bundesminister für Justiz ersucht wird, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz dem Nationalrat bis zum Juli 2004 darüber zu berichten, „ob und inwieweit sich in Österreich Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte technischer Maßnahmen bedienen, durch die die Nutzung freier Werknutzungen für reprographi-

sche Vervielfältigungen, für Vervielfältigungen durch öffentliche Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen und für Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch verhindert wird ...“

Vielmehr schien es zielführend, – wie dies auch von der SPÖ-Fraktion her geschehen ist – einen Abänderungsantrag einzubringen, welcher zu einer Klärung der Verhältnisse „freie Werknutzung – technische Schutzmaßnahmen“ beitragen sollte. Ziel des Abänderungsantrages war es, dass der Einsatz von Kopierschutz- bzw. Zugangskontroll-Software in elektronischen Systemen die Ausübung freier Werknutzungsrechte nicht verhindern wollte. Es wird in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass sich technische Beschränkungen hinsichtlich der Zahl von Vervielfältigungen am durchschnittlichen Bedarf eines Privathaushaltes bzw. an den Forschungsbedürfnissen zu orientieren hätten.

Ein weiters wichtiges Ziel des genannten Abänderungsantrages, der von der ÖVP/FPÖ-Mehrheit abgelehnt wurde, bestand darin, dass es nicht Sanktionen gegenüber Verbrauchern geben sollte, die Umgehungshandlungen ausschließlich zur Ausübung freier Werknutzungsrechte ergreifen. § 90c Abs. 4 räumt dem Rechteinhaber unter anderem Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche für den Fall ein, dass nach Abs. 1 Z 1 technische Zugangskontroll- und Kopierschutzeinrichtungen von einer Person umgangen werden, „der bekannt sein musste, dass sie dieses Ziel verfolgt.“ Es ist deshalb aus Konsumentensicht gerechtfertigt, dass die ursprüngliche Bestimmung für den Fall gelockert wird, dass der Konsument damit nur seine rechtmäßigen Vervielfältigungsrechte durchzusetzen versuchte.

Es kann also festgestellt werden, dass durch diese Gesetzesinitiative von der Regierungsmehrheit versucht wird, eine Reform des Urheberrechts durchzusetzen, durch welche die Rechte der Konsumenten massiv zu Gunsten der Software- und Unterhaltungsindustrie gekürzt werden.

3. Die Regierungsmehrheit hat, wie oben erwähnt, brennende hochaktuelle Themen, die über die Richtlinienumsetzung hinausgehen, auf die lange Bank einer geplanten Enquete geschoben. Dazu gehören Themen, die sogar im Entwurf der Urheberrechtsnovelle der letzten Gesetzgebungsperiode beinhaltet waren: Die Bestsellerklausel, die Zweckübertragungstheorie (Werknutzung nur dem vereinbarten Zweck entsprechen) und die Nichtigkeit von Rechtseinräumungen für zukünftige noch unbekanntere Nutzungsarten.

Die dringend notwendige Anpassung des österreichischen Urheberrechts an europäische und (in wesentlichen Bereichen) an deutsche Standards wird in weite Ferne gerückt. Denn selbst wenn eine Enquete stattfinden sollte, weiß man aus den Erfahrungen von ähnlichen Veranstaltungen der schwarz/blauen Regierungsmehrheit, dass keineswegs die sachlichen Ergebnisse etwa einer Enquete in der Folge umgesetzt werden. Vielmehr bleiben derartige Veranstaltungen oft ergebnislos bzw. wird sogar das Gegenteil von dem, was Mainstream bei den Fachleuten und ExpertInnen war, dann im Parlament beschlossen.

4. Ebenso unberücksichtigt blieb bei der vom Justizausschuss beschlossenen Vorlage die seit langem bestehende Wunsch der Filmurheber, Vorschriften abzuschaffen, die vom übrigen Urheberrecht abweichen und – international kritisierte – Fremdkörper sind.

Im Sinne der Filmurheber wurde von der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion ein Abänderungsantrag eingebracht, welcher von der Regierungsmehrheit abgelehnt wurde. Nach diesem Abänderungsantrag hätte Art. VI der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996 grundlegend abgeändert werden sollen. Jene Übergangsbestimmungen der 1996er Novelle, die für die Filmurheber problematisch sind, und die seinerzeit zur Einführung eines neuen Konzeptes der Beteiligung der Filmurheber dienen, sind nunmehr entbehrlich, das genannte Konzept nunmehr allgemein anerkannt ist. Die Beseitigung dieser Übergangsbestimmungen wären ein Vorgriff auf eine allgemeine Reform des Filmurheberrechts. Sie würden die reguläre und widerspruchsfreie Beteiligung der Filmurheber herstellen, wobei die Primärauswertung durch Filmproduzenten dadurch nicht berührt würde. Schon zu diesem – von der Dimension her vergleichsweise bescheidenen – Änderungswunsch war die Regierungsmehrheit nicht einmal dialogbereit.

5. Abschliessende Feststellung: Die Interessen der Unterhaltungs- bzw. Softwareindustrie überragen immer mehr die klassischen Urheberrechte, bei denen es darum ging, die Interessen von kreativen und innovativen Menschen zu schützen. Die strukturelle Macht dieser Industrie ist so stark, dass ein in einem vernünftigen Rahmen gehaltenes Gegensteuern der Politik im Interesse der Konsumenten, der Künstler und einer freien Informationsgesellschaft dringend erforderlich wäre. Die gegenwärtige Regierungsmehrheit ist in keiner Weise gewillt oder in der Lage, zu einer ausgewogenen Balance zwischen wirtschaftlichen Interessen einerseits und den Erfordernissen einer demokratischen Informationsgesellschaft sowie den Bedürfnissen unzähliger Verbraucher andererseits beizutragen. Vielmehr werden mit der unnötig raschen (die meisten EU-Staaten haben die Richtlinie noch nicht umgesetzt) und rein mechanischen Umsetzung der Richtlinie durch den vorliegenden Gesetzesbeschluss nur die Interessen einer Seite verwirklicht, während die Lösung weiterer wichtiger Fragen im Bereich des Urheberrechts in die weite Ferne gerückt wurde.